

Der Kreisausschuss

Fachbereich Gesundheit, Veterinärwesen und Bevölkerungsschutz

Besucheranschrift:

Europaplatz, Gebäude B
61169 Friedberg

06031 83-0

Datum 30. August 2021

Lesefassung der Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis – Eskalationsstufen in der ab 31. August 2021 geltenden Fassung

Abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 in der ab 19. August 2021 geltenden Fassung wird für den Wetteraukreis angeordnet:

1. Der Einlass

- a. in geschlossene Räume bei Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Absatz 1 CoSchuV,
- b. bei privaten Feierlichkeiten in öffentliche oder eigens hierfür angemietete Räume,
- c. als Besucher in Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- d. als Gast in die Innengastronomie, mit Ausnahme von Betriebsangehörigen in Betriebskantinen,
- e. als Gast in Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie zum Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen,
- f. in die Innenräume von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie
- g. in die Innenräume von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen)

ist nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV zulässig.

2. In Übernachtungsbetrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen ist die Vorlage eines Negativnachweises nach § 3 CoSchuV bei Anreise und bei längeren Aufenthalten zweimal pro Woche erforderlich.

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzseite unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de

Adresse

Europaplatz
61169 Friedberg

Bankverbindungen

Sparkasse Oberhessen
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09
SWIFT-BIC PBNKDEFFXX

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung finden Sie unter:
www.wetteraukreis.de.

USt-IdNr.: DE112591443

3. Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist nur für Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV zulässig.
4. § 3 Absatz 1 Satz 2 CoSchuV ist für die Ziffern 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.
5. Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote nach § 16 Abs. 1 CoSchuV, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind nur zulässig, wenn in geschlossenen Räumen die Teilnehmerzahl 100 und im Freien 500 nicht übersteigt; geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet. Die weiteren Regelungen des § 16 CoSchuV bleiben hiervon unberührt.
6. In Gedrängesituationen, ist eine medizinische Maske im Sinne des § 2 CoSchuV zu tragen.
7. Ausnahmen von den vorstehenden Anordnungen können zur Vermeidung besonderer Härten von der zuständigen Behörde unter besonderer Beachtung der epidemiologischen Lage erteilt werden.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. August 2021 in Kraft. Die Ziffern 5 und 6 treten, wenn die 7-Tage-Inzidenz für SARS-CoV-2 an 5 Tagen in Folge den Wert 50 unterschreitet, am darauffolgenden Tag außer Kraft. Diese Allgemeinverfügung tritt, wenn die 7-Tage-Inzidenz für SARS-CoV-2 an 5 Tagen in Folge den Wert 35 unterschreitet, am darauffolgenden Tag außer Kraft, spätestens jedoch am 30. August 2021.

Die Begründung finden Sie in den im Amtsblatt veröffentlichten Allgemeinverfügungen.

Das Amtsblatt finden Sie hier:

<https://www.wetteraukreis.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/>